
08.08.2025

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 23**

32. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.07.2025	Immatrikulationsordnung vom 09.07.2025	5642

Immatrikulationsordnung vom 09.07.2025

Auf Grund der

- § 15 Absatz 8 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30]),
- § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2021 (Amtliche Mitteilungen Seite 4659)

erlässt der Senat mit Beschlussfassung vom 09.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Widerruf der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme der Immatrikulation
- § 6 Parallelstudium und Doppelstudium
- § 7 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende an Studienvorbereitungskursen
- § 10 Austauschstudierende
- § 11 Promotionsstudierende
- § 12 Begrenzte Teilnahme Studierender anderer Hochschulen
- § 13 Mitwirkungspflicht
- § 14 Studiengangwechsel
- § 15 Rückmeldung
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 14.07.2025 genehmigt.

§ 1 Immatrikulation

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag mit der Immatrikulation gemäß § 15 Absatz 1 BbgHG als Studierende oder Studierender mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten in die Hochschule als Mitglied im Sinne des § 66 Absatz 1 BbgHG aufgenommen. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften des BbgHG und nach denen der Satzungen und Ordnungen der Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt mit Ausnahme der Fälle nach § 6 nur für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer
- (3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die nach § 10 Absatz 2 oder 3 BbgHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nachweist,
 2. gegebenenfalls die nach § 10 Absatz 4 und 5 BbgHG erforderlichen Nachweise erbringt,
 3. für einen Studiengang zugelassen worden ist,
 4. für ein Promotionsstudium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 32 Absatz 4 BbgHG erfüllt.
- (4) Bei Austauschstudierenden gemäß § 10 kann von den Voraussetzungen des Absatzes 3 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (5) Die Immatrikulation ist zu befristen
 1. bei Promotionsstudierenden gemäß § 11,
 2. bei Austauschstudierenden gemäß § 10,
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache, einen Vorbereitungskurs oder als Programm- und Austauschstudierende ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht,
 4. wenn ein Studiengang nicht fortgeführt wird oder
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
- (6) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für denselben oder einen verwandten Studiengang an deutschen Hochschulen bereits immatrikuliert, wird sie oder er nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Einstufungssemester im ersten oder entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und die jeweiligen Ordnungen keine Zugangshindernisse ausweisen. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber anrechenbare Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang oder in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der deutschen Bundesländer erbracht, wird sie oder er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben. In den Fällen der Einstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auch über einen Widerspruch.
- (7) Die oder der Studierende erhält nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis. Darüber hinaus wird ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt. Die Studierenden haben die Pflicht diesen Account zu aktivieren, zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass sie Informationen über diesen Kommunikationsweg jederzeit erreichen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten in der Regel als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation
 1. zum Wintersemester: bis zum 30. September
 2. zum Sommersemester: bis zum 31. März
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf eigenen schriftlichen Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden,
 1. zum Wintersemester: nicht über den 31. Oktober und
 2. zum Sommersemester: nicht über den 30. Aprilhinaus zu bemessen ist. Abweichende Nachfristen können gemäß § 15 Absatz 1 Satz 6 ff. BbgHG für Immatrikulationen in Masterstudiengänge eingeräumt werden, die nicht weiterbildend sind.
- (3) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung gelten die Fristen nach § 2 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Ausschlussfristen.
- (4) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können von Absatz 1 bis 3 abweichende Fristen gelten. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (5) Die Antragstellung zur Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form unter Anwendung des durch die Hochschule vorgeschriebenen Verfahrens. Die Informationen zum Verfahren werden auf der Homepage bekannt gegeben.
- (6) Mit dem Antrag auf Immatrikulation in der jeweils gültigen Form sind einzureichen:
 1. der Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - a. dass die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
 - b. dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte und ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
 2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form. Fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers beizufügen, die von einer Person oder Institution ausgestellt wurde, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist,
 3. der Zulassungsbescheid und die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- oder Zugangsbeschränkungen bestehen,
 4. falls zutreffend, der Nachweis über das bisherige Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie der Exmatrikulationsbescheide der zuletzt besuchten Hochschulen, Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 5. für ein Parallelstudium oder Doppelstudium der Antrag auf Parallelstudium oder Doppelstudium mit dazugehöriger Begründung, Erklärung über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 15 Absatz 2 Satz 6 BbgHG,
 6. die Krankenversicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (elektronisches Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Absatz 7 SGB V) oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung,
 7. Nachweise zur Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden,
 8. für duale Studienformate der Nachweis eines Ausbildungs- oder Bildungsverhältnisses mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder einem vertraglich

verbundenen Praxispartner; der Ausbildungs- oder Studienvertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,

9. der Nachweis zur Feststellung der Identität in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.
- (7) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren gemäß § 5 Absatz 4 BbgHG, § 15 Absatz 2 Satz 1 BbgHG, sowie die Beiträge nach § 17 Absatz 4 BbgHG und § 90 Absatz 1 Nummer 3 BbgHG, innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten, sofern die oder der Studierende nicht nachweist, dass die Mitgliedsrechte gemäß § 15 Absatz 2 BbgHG an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausgeübt werden und dort die Beiträge entrichtet wurden. Die Zahlung von Gebühren gemäß § 5 Absatz 4 BbgHG bleibt davon unberührt.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde.

§ 3 Widerruf der Immatrikulation

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Immatrikulation schriftlich zu widerrufen.
- (2) Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn diese oder dieser ihr oder sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgHZG) oder aufgrund eines schwerwiegenden Härtefalles nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (4) Dem Antrag sind der Studierendenausweis und erforderlichenfalls der Einberufungsbescheid beizufügen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen versucht,
 3. die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dem angegebenen Konto der Hochschule eingegangen sind,
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt,
 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 6. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein duales Studienformat keinen Ausbildungs- oder Studienvertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder einem vertraglich verbundenen Praxispartner nachweist, obwohl dies durch Satzung der Hochschule vorgeschrieben ist; der Ausbildungs- oder Studienvertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,
 7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat,
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 4. die Regelstudienzeit an der abgebenden Hochschule um mehr als vier Semester überschritten wurde, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist der oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird seitens der Hochschule zurückgenommen, wenn
1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
- (2) Die Immatrikulation kann seitens der Hochschule zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 4 dieser Ordnung herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 6 Parallelstudium und Doppelstudium

- (1) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn Studienbewerberinnen oder -bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer immatrikuliert sind, an der Technischen Hochschule Brandenburg in einem weiteren Studiengang immatrikuliert werden.
- (2) Ein Doppelstudium liegt vor, wenn Studienbewerberinnen oder -bewerber, die bereits in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikuliert sind, an der Technischen Hochschule Brandenburg in einem weiteren Studiengang immatrikuliert werden.
- (3) Die Immatrikulation in ein Parallel- oder Doppelstudium kann nur erfolgen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben.
- (4) Ein Parallel- oder Doppelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt. Ein Parallel- oder Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur erfolgen, wenn
1. eine Zulassung für beide Studiengänge vorliegt,
 2. andere Bewerberinnen oder Bewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
 3. das Parallel- oder Doppelstudium wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen. Für die Frist des Antrages gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend.

- (6) Sind Studienbewerberinnen oder -bewerber bereits in einem Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder an einer Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert, so erklären sie bei der Immatrikulation, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Gebühr gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BbgHG ist nur an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden.
- (7) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung sowie die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

§ 7 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer können nach Maßgabe der Kapazitäten und bei Nachweis der Qualifikation auf Antrag als Nebenhörerin und Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge in der jeweils gültigen Form sind bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des entsprechenden Semesters an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit zu richten. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der Hochschule immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der jeweiligen Ordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.
- (3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können einzelne Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüfenden und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf insgesamt nicht dem Abschluss in einem Studiengang entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.
- (4) Für die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule einzureichen, an der die oder der Antragstellende als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.

§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Antragstellende können zu Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und wenn die etwaig für die Lehrveranstaltung erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Gasthörerinnen oder Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende und Nebenhörerinnen und Nebenhörer der Hochschule nicht beim Studium behindert werden.
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten. Für Gasthörerinnen oder Gasthörer im Zentrum für Internationales und Sprachen ist die Teilnahme an Sprachprüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut den jeweiligen Ordnungen gegeben sind und ein diesbezügliches Angebot besteht.

- (4) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (5) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühr beizufügen. Sieht die Gebührenordnung keine Gebühr vor, entfällt der Nachweis.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.

§ 9 Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende an Studienvorbereitungskursen

- (1) Gemäß § 10 Absatz 7 BbgHG können Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, außerhalb des Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Teilnehmende von Zentren für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung an den Hochschulen können gemäß § 10 Absatz 8 Satz 1 BbgHG als Collegestudierende eingeschrieben werden. Die Einschreibung zur Vorbereitung auf die Studiengänge der Hochschule erfolgt in der Regel für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten.
- (3) Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende von Vorbereitungskursen erhalten mit der Immatrikulation das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium an der Hochschule nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen. Fehlversuche werden nicht angerechnet. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BbgHG, § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 BbgHG und § 16 BbgHG gelten entsprechend.

§ 10 Austauschstudierende

- (1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag und befristet für bis zu drei Semester immatrikuliert werden. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen besteht nicht. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.
- (2) Für Austauschstudierende gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 11 Promotionsstudierende

- (1) Promovierende werden auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert
 1. in kooperativen Promotionsverfahren entsprechend § 32 Absatz 6 Satz 4 BbgHG, sofern sie nicht an der Universität eingeschrieben sind,
 2. sofern die Voraussetzungen gemäß § 33 BbgHG vorliegen, insbesondere ein Promotionskolleg der Fachhochschulen eingerichtet ist und die Hochschule hiernach Promotionsstudierende immatrikulieren kann.
- (2) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß, insbesondere die §§ 1 bis 5, 10 und 13 bis 16. Bei der Immatrikulation sind neben dem Immatrikulationsantrag alle in § 2 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der Bescheid über die Zulassung zum Promotionskolleg einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule, spätestens jedoch nach sechs Semestern bei einem Promotionsvorhaben in Vollzeit und zehn Semestern bei einem berufsbegleitenden Promotionsvorhaben zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Höchstdauer gemäß Satz 1 hinaus gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Dem

Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der externen und internen Betreuerinnen oder Betreuer beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

- (4) Näheres regelt
1. für Promotionsstudierende nach Absatz 1 Nummer 1 die Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Hochschule,
 2. für Promovierende nach Absatz 1 Nummer 2 der § 33 BbgHG, sowie die Satzungen des Promotionskollegs der Fachhochschulen.

§ 12 Begrenzte Teilnahme Studierender anderer Hochschulen

- (1) Im Einklang mit § 15 Absatz 10 BbgHG kann Studierenden anderer Hochschulen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren von Modulen, die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb von Leistungspunkten ohne Immatrikulation gewährt werden. Diese Berechtigung gilt nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für Angebote mit maximal 360 Zeitstunden pro Semester.
- (2) Die Teilnahme kann nur nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten gewährt werden und wenn die etwaig erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind. An Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität kann nur teilgenommen werden, wenn dadurch Studierende und Nebenhörerinnen und Nebenhörer der Hochschule nicht beim Studium behindert werden.
- (3) Teilnehmenden nach Absatz 1 können Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und erworbene Leistungspunkte ausgestellt werden. Derartige Bescheinigungen enthalten den Hinweis, dass sie ohne Immatrikulation erworben wurden.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden, Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Junior- und Collegestudierenden, Teilnehmenden an Studienvorbereitungskursen, Teilnehmenden nach § 12, Austausch- und Promotionsstudierenden sind verpflichtet, der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Anschrift,
2. die Änderung der Telefonnummer,
3. die Änderung der etwaig externen E-Mail-Adresse,
4. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule,
5. das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung an einer anderen Hochschule bei Absolvierung eines Parallel- oder Doppelstudiums (Verlust Prüfungsanspruch),
6. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses,
7. den Verlust des Studierendenausweises,
8. in einem dualen Studienformat, die rechtswirksame Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder des Bildungsverhältnisses, sowie der Abschluss eines neuen Ausbildungs- oder Studienvertrags.

§ 14 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges ist bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Rückmeldefristen nach § 15 dieser Ordnung in der jeweils gültigen Form zu beantragen.
- (2) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

- (3) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester oder über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist im Rückmeldezeitraum zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

§ 15 Rückmeldung

- (1) Alle immatrikulierten und beurlaubten Studierenden, die beabsichtigen, das Studium an der Hochschule fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch die rechtzeitige Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge. Die Summe dieser Gebühren und Beiträge, die Bankverbindung der Hochschule und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Durch die Rückmeldung wird der Status als Mitglied der Hochschule für das Folgesemester fortgeschrieben.
- (3) Eine Rückmeldung nach der veröffentlichten Frist gilt als verspätet und erfordert die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 15 Absatz 5 Nummer 3 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:
1. Anträge, die eine Änderung des Studierenden- oder Studiengangstatus betreffen,
 2. für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben.
- Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht vorgenommen.
- (5) Nach vollzogener Rückmeldung haben die Studierenden ihre Studierendenausweise zu aktualisieren.

§ 16 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (Beurlaubung). Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
1. Krankheit, wegen der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Dienste gemäß § 12 BbgHZG ab 2. Fachsemester,
 3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland, sofern sie nicht Bestandteil des Studienplans sind,
 4. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses,
 5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 6. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege gemäß § 12 BbgHZG.
- Über andere Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden. Der Antrag ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Fristen zur Rückmeldung gemäß § 15 dieser Ordnung zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich vor Ablauf der Rückmeldefrist bei gleichzeitiger Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge zu stellen. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studierendenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Von der Zahlung von Rückmeldegebühren sind

beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung jedoch befreit. Dem Antrag auf Beurlaubung sind als Nachweis beizufügen:

1. im Falle von Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 6 eine ärztliche Bescheinigung,
 2. im Falle von Absatz 1 Nummer 2 das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht oder einer anderen zutreffenden Bescheinigung.
 3. im Falle von Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 die Befürwortung des zuständigen Prüfungsausschusses,
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig. Beurlaubungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 6 sind auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht anzurechnen.
- (4) Beurlaubte Studierende bleiben Mitglied der Hochschule. Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Erwerb dazugehöriger Leistungsnachweise an der Hochschule.
- (5) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt.

§ 17 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. sie eine Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden haben,
 2. sie eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
 3. sie nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,
 4. sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 BbgHG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BbgHG nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 BbgHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben; dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde,
 5. sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
 6. das Studium in keinem Studiengang fortgeführt werden darf,
 7. in einem dualen Studienformat das Ausbildungsverhältnis ohne den vorgesehenen Ausbildungsabschluss oder das Bildungsverhältnis ohne die vorgesehenen Praxisphasen rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von zwölf Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Studienvertrag geschlossen und der Hochschule nachgewiesen wird,
 8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt im Falle eines schriftlichen Antrages der oder des Studierenden auf Exmatrikulation zu dem von ihr oder ihm beantragten Zeitpunkt beziehungsweise zum Ende des laufenden Semesters. Sie kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag in der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit eingeht. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung der oder des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

- (4) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 2 bis 8 ist den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Exmatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Studierenden zuzustellen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die oder der Studierende händigt ihren oder seinen Studierendenausweis aus.
- (6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 13.07.2022 (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 18 vom 07.11.2022) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 08.08.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident